

Bundesministerium für Justiz  
zu GZ. BMJ-Pr350.00/0001-Pr/2010  
Museumstraße 7  
1070 Wien

DIREKTORIUM

Wien, am 17. November 2010

—  
Akt.Nr.

Betrifft: Budgetbegleitgesetz Justiz 2011 – 2013, insbesondere Unternehmensgesetzbuch (UGB) sowie Firmenbuchgesetz (FBG); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

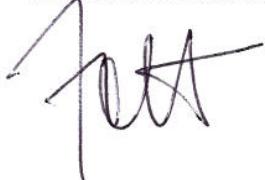
Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 27.10.2010, GZ. BMJ-Pr350.00/0001-Pr/2010, teilen wir mit, dass aus Sicht der Österreichischen Nationalbank (OeNB) gegen den o.e. Gesetzentwurf grundsätzlich keine Einwände bestehen.

Dessen ungeachtet erlauben wir uns, zu Artikel 19 des Entwurfs betreffend die Änderung des Unternehmensgesetzbuches (Neuregelung § 283 UGB) bzw. Artikel 6 im Zusammenhang mit der geplanten Änderung des Firmenbuchgesetzes (Neuregelung § 15 Abs. 3 FBG) folgende Aussage zu treffen:

Die OeNB begrüßt in ihrer Funktion als Nutzer öffentlicher Registerdaten die geplanten Maßnahmen des Justizministeriums zur Steigerung der pünktlichen Lieferung von Jahresabschlüssen beim Firmenbuchgericht. Dadurch können notwendige Dateneinholungen der OeNB bei Unternehmen zum Teil entfallen. Das hat einerseits eine Entlastung der Unternehmen zur Folge, andererseits werden Synergien in der Verwaltung lukriert. Überdies können die dergestalt erhaltenen elektronischen Daten von der OeNB unmittelbar in automationsunterstützter Form weiterverarbeitet werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

**Direktorium  
der  
Österreichischen Nationalbank**




Otto-Wagner-Platz 3, 1090 Wien  
Postadresse: Postfach 61, 1011 Wien  
T: (+43-1) 404 20-0  
F: (+43-1) 404 20-6699  
[www.oenb.at](http://www.oenb.at)

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.